

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen** **für den Bau von Regenwasserspeichern/Zisternen** **Förderrichtlinie der Gemeinde Emlichheim**

## **Präambel**

Die Gemeinde Emlichheim will im Sinne eines Pilotprojektes mit dieser befristeten Förderrichtlinie Anreize für Bürgerinnen und Bürger und Grundstücksbesitzer zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser schaffen. Darüber hinaus bezweckt die Gemeinde, dass auf privaten Grundstücken vor allem für Starkregenereignisse mehr Retentionsvolumen geschaffen wird, um u.a. das gemeindliche Regenwassernetz zu entlasten. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und die Schaffung eines Bewusstseins für den schonenden Umgang mit (Trink-)Wasser sind wesentliche Bestandteile der Förderrichtlinie für den Bau von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen, um somit gemeinsam die anstehenden und auch zukünftigen Anforderungen bewältigen zu können.

## **§ 1 Zweck der Zuwendung**

Die Förderung dient der Erhaltung eines natürlichen Wasserhaushaltes, der Einsparung von Trinkwasser und der Schaffung eines Bewusstseins zum verantwortlichen und schonenden Umgang mit der Ressource (Trink-)Wasser. Das gewonnene Niederschlagswasser soll anstelle von Trinkwasser zur Gartenbewässerung oder sonstigen Nutzung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll durch die angestrebten Maßnahmen auf die klimatischen Veränderungen (Klimawandel/Zunahme von Starkregen) und deren Folgen für die gemeindlichen Entwässerungssituationen reagiert werden. Bisher hat die Gemeinde Verpflichtungen zum Einbau von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen (noch) nicht in den geltenden Bebauungsplänen festgesetzt. Um in den Bestandsgebieten den Zweck zu erreichen, soll die Förderung als Anreiz zur Anschaffung eines Regenwasserspeichers dienen. Zur Erreichung dieser Zwecke (vor allem schonende Gartenbewässerung und nachhaltige Grundstücksentwässerung) ist der gezielte Einsatz von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Im Zuge der als Pilotprojekt zunächst auf zwei Jahre befristeten Anreizförderung soll ein Überblick gewonnen werden, ob sich die o.g. Zwecke und Wirkungen erreichen lassen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Regenwasserspeicher bzw. Zisternen in überplanten Siedlungsgebieten (Grundstücksaltbestand) und in Neubaugebieten, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und nachweisbar eine Retentionsfunktion erfüllen. Regenwasserspeicher bzw. Zisternen, die vor dem 01.08.2020 errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden nicht gefördert.

Die Geltungsdauer der Richtlinie wird zunächst auf zwei Jahre, vom 01.08.2020 - 31.07.2022, festgelegt.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Emlichheim und andere Grundstücksbesitzer, die im Gemeindegebiet auf ihrem Grundstück einen Regenwasserspeicher oder eine Zisterne errichten. Für jedes Grundstück wird nur einmalig eine Förderung gezahlt.
- (2) Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Emlichheim vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht

### **§ 4 Zuschusshöhe**

Die finanzielle Förderung beträgt 25 % der Kosten für die Einrichtung der Anlage, jedoch maximal 250,00 €.

Verringerungen des Retentionsvolumens nach Erhalt der beantragten Förderung bedürfen zwingend der Zustimmung der Gemeinde Emlichheim. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren, erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre nach Erhalt der Förderung.

### **§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Grundstücke mit Erschließungsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Emlichheim. Unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) An den Regenwasserspeicher/die Zisternenanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachfläche Hauptgebäude, Hofflächen) angeschlossen werden, um somit eine objektive Entlastung sicherzustellen. Einen ausnahmslosen Anschluss von Kleinstgebäuden, Schuppen, Gartenlauben und ähnlichen Flächen, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der Gemeinde Emlichheim vorzunehmen.
- (3) Das Speichervolumen ist ausreichend zu bemessen, es muss mindestens 3 Kubikmeter (3 m<sup>3</sup>) betragen. Eine regelmäßige Entleerung des Regenwasserspeichers/der Zisterne, z.B. für die Gartenbewässerung, ist zwingend sicherzustellen. Eine formelle Abnahme ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Emlichheim behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss zwingend in den Gültigkeitszeitraum dieser Förderrichtlinie fallen. Anlagen, die zu einem früheren Zeitraum errichtet wurden, werden nicht gefördert.

## **§ 6 Zuwendungsverfahren**

- (1) Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden. Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Emlichheim zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bild oder Zeichnung des Regenwasserspeichers/der Zisterne und eine Funktionsbeschreibung beizufügen.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen für die Bau-, Material- und Montagekosten und Bildmaterial (Fotos). Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Emlichheim, 07.07.2020